

AUSFERTIGUNG

Kreisverordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt,
Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt
vom 21. Mai 1975

Auf Grund der §§ 16, 56 Abs. 3, 57 Abs. 2 und 60 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. 4. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem LPflegG vom 19. 7. 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§. 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung "Landschaftsschutzgebiet Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 320 ha groß und umfaßt das südlich bzw. südöstlich der Kreisstraße 81 (K 81) gelegene Gebiet der Gemeinde Tangstedt - Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt -.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 5000 grün eingetragen und werden wie folgt beschrieben:

a) Bereich westlich des Ortsteiles Wilstedt-Siedlung

Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt des Südostrandes der K 81 mit dem Südwestrand der "Heidestraße" ausgehend verläuft sie am Südwestrand der "Heidestraße" in südöstlicher Richtung etwa 225 m weit und knickt in südwestlicher Richtung ab. Sie folgt in dieser Richtung dem Südostrand der Flur-

stücke 35/1 und 37/2 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt) etwa 205 m weit, knickt dann nach Südsüdosten ab und stößt in gerader Linie nach etwa 325 m auf die Südostecke des Flurstückes 175/32 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt).

Von hier richtet sie sich nach Osten und stößt in gerader Linie nach etwa 150 m auf die Südwestecke des Flurstückes 173/33 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt). Anschließend wendet sie sich nach Süden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 50 m zu einem Gemeindeweg. Nach etwa 355 m stößt sie auf den Nordrand des "Tangstedter Forstes". Sie knickt nach Westen ab und folgt dem Nordrand des "Tangstedter Forstes" etwa 1.040 m weit. Sie bleibt in der Hauptrichtung Westen und stößt nach etwa 300 m auf den Südostrand der K 81. Sie folgt dem Südostrand der K 81 in nordöstlicher Richtung etwa 1.320 m weit und trifft auf den eingangs genannten Ausgangspunkt.

b) Bereich südlich des Ortsteiles Wilstedt

Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Vom Schnittpunkt des Südostrandes der K 81 über den Westrand des "Birkenweges" ausgehend verläuft sie am Westrand des "Birkenweges" in südlicher Richtung etwa 430 m weit und knickt in südwestlicher Richtung ab. Sie folgt in dieser Richtung dem Südostrand des Flurstückes 23/1 (Flur 13 der Gemarkung Wilstedt) etwa 370 m weit und stößt auf die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Ortslage des Ortsteiles Wilstedt-Siedlung. Sie wendet sich nach Südsüdosten und verläuft an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen etwa 475 m weit. Sie knickt nach Osten ab und folgt weiter den rückwärtigen Grundstücksgrenzen etwa 420 m weit und stößt auf die Nordwestecke des Flurstückes 23/2 (Flur 12 der Gemarkung Wilstedt). Von hier wendet sie sich nach Süden und verläuft am Westrand der Flurstücke 23/2 und 24/12 (Flur 12 der Gemarkung Wilstedt) etwa 260 m weit, wobei sie die "Waldstraße" überquert und auf deren Südrand stößt. Am Südrand der "Waldstraße" verläuft sie in östlicher Richtung etwa 285 m weit und überquert dabei den "Glashütter Weg". An dessen Ostrand verläuft sie in Richtung Süden etwa 1.255 m weit und stößt auf die Flurgrenze zwischen der Flur 11 der Gemarkung Wilstedt und der Flur 10 der Gemarkung Tangstedt. Sie folgt dieser Flurgrenze in Richtung

Osten etwa 120 m weit, dann in Richtung Norden etwa 250 m und anschließend nach Osten etwa 305 m weit, wobei sie auf die Flurgrenze zwischen der Flur 11 der Gemarkung Wilstedt und der Flur 9 der Gemarkung Tangstedt stößt. Sie folgt dieser Flurgrenze in Richtung Norden etwa 325 m, in Richtung Nordosten etwa 245 m, in Richtung Südosten etwa 180 m und in Richtung Nordnordost etwa 95 m weit, wobei sie auf die Südostecke des Flurstückes 11/1 (Flur 11 der Gemarkung Wilstedt) stößt. Von hier wendet sie sich nach Nordwesten und verläuft am Nordostrand des vorgenannten Flurstückes etwa 375 m weit, wobei sie den "Harksheider Weg" überquert. Sie knickt ab nach Südwesten und folgt dem Nordwestrand des "Harksheider Weges" etwa 150 m weit. Sie wendet sich in Richtung Nordnordwest und folgt der Flurgrenze zwischen der Flur 11 der Gemarkung Wilstedt und der Flur 7 der Gemarkung Tangstedt etwa 625 m weit, wobei sie auf den Südrand des Flurstückes 11/3 (Flur 10 der Gemarkung Wilstedt) stößt. Von hier richtet sie sich nach Osten und verläuft am Südrand der Flurstücke 11/3 und 9 (Flur 10 der Gemarkung Wilstedt) etwa 380 m weit, knickt nach Norden ab, folgt dem Ostrand des vorgenannten Flurstückes 9 etwa 95 m weit, richtet sich nach Osten und verläuft wiederum am Südrand des Flurstückes 9 etwa 135 m weit. Sie überquert die Kreisstraße 51 (K 51) und folgt dem Süd- und anschließend dem Ostrand des Flurstückes 45/1 (Flur 7 der Gemarkung Wilstedt), wobei sie auf die Südostecke des Flurstückes 41/1 (Flur 7 der Gemarkung Wilstedt) stößt. Sie folgt dem Ostrand der Flurstücke 41/1 und 40/1 (Flur 7 der Gemarkung Wilstedt) in nördlicher Richtung etwa 320 m weit, knickt nach Westen ab, verläuft am Nordrand des vorgenannten Flurstückes 40/1 etwa 475 m weit und stößt auf den Ostrand der K 51. Sie überquert die K 51 und verläuft an ihrem Westrand in Richtung Nordnordwest etwa 115 m weit. Sie wendet sich nach Westen und folgt dem Nordrand der Flurstücke 4 und 15 (Flur 10 der Gemarkung Wilstedt) etwa 400 m weit, wobei sie auf den Ostrand des "Glashütter Weges" stößt. Sie überquert den vorgenannten Weg und verläuft in Richtung Westen etwa 45 m weit. Sie richtet sich nach Norden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 50 m zum "Glashütter Weg" etwa 210 m weit. Sie knickt nach Südwesten ab und verläuft in einem Abstand von etwa 50 m zur K 31 etwa 270 m weit, richtet sich nach Südosten etwa 50 m weit, nach Südwesten etwa 80 m weit, dann nach Nordwesten etwa 105 m weit und

stößt auf den Südostrand der K 81. Sie wendet sich nach Südwesten und folgt in dieser Richtung dem Südostrand der K 81 etwa 565 m weit, bis sie auf den eingangs genannten Ausgangspunkt stößt.

Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt.

§ 3

(1) Das geschützte Gebiet ist insgesamt geprägt durch

- 1) kleine Waldungen und Gehölze,
- 2) eine von den natürlichen Gegebenheiten bestimmte Flureinteilung und Bepflanzung,
- 3) eine von den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmte Siedlungs- und Landschaftsstruktur.

(2) In Teilbereichen weist das Gebiet besondere Schutzgegenstände auf:

- 1) Erdgeschichtlich bedeutsame Zonen, wie z. B. Geesthänge,
- 2) Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze, Wildwechsel u. ä. Lebensstätten der für den geschützten Landschaftsteil bedeutsamen wildlebenden Tierarten,
- 3) Wallanlagen, Baum- und Gehölzgruppen von heimat- und volkskundlicher Bedeutung.

(3) In dem geschützten Gebiet ist das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter vor allem durch Bewahrung der in den Teilbereichen vorhandenen besonders bedeutsamen Lebensstätten bestimmter Tiere zu erhalten und zu pflegen. Der Naturgenuß ist zu gewährleisten.

§ 4

(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur

und den Naturgenuß durch Lärmen oder in ähnlicher Weise zu stören.

(2) In den in § 3 Abs. 2 besonders aufgeführten Teilbereichen ist es verboten

- 1) die Wald- und Gehölzflächen auf landschaftsbestimmenden Geländekuppen und -höhen sowie Hängen zu verringern,
- 2) einzelne Geländekuppen sowie Geländehöhen ganz oder teilweise abzubauen,
- 3) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu beseitigen oder zu verunstalten; für Knicks und Windschutzpflanzungen gilt § 19 des Landschaftspflegegesetzes.

(3) Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen und zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

(4) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 und 2 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

§ 5

(1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen meiner Genehmigung, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:

- 1) Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen. Das gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen,

- 2) die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
- 3) die Anlage von Zeltlagern, Camping- oder Parkplätzen oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderen Wohnbehausungen,
- 4) die Umwandlung der Waldungen und Gehölzbestände,
- 5) die Veränderung der Bodengestalt oder des Landschaftshaushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
- 6) die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Straßen und Wegen, von Baumgruppen und Baumalleen sowie die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes der Waldungen und Gehölzbestände,
- 7) die Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen,
- 8) die Errichtung von Hochspannungsleitungen ab 10 KV,
- 9) die Errichtung von notwendigen Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach Bergrecht erforderlich ist,

- 10) der Ausbau von Gräben sowie die Veränderung von kleinen Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder die der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Landeswassergesetz) und die Trockenlegung von Teichen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- 1) die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten bleiben,
- 2) die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zeitlich begrenzt bleibt und mit den Erholungsbedingungen vereinbar ist und
- 3) Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.

Ihr können Nebenbestimmungen (§ 107 Landesverwaltungsgesetz) beigefügt werden.

(3) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muß auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Regelung der obersten Landschaftspflegebehörde verbunden werden.

(4) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes oder der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, daß

- 1) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in Mieten gelagert wird und diese bei längerer Ablagerung in geeigneter Weise begrünt werden,
- 2) an Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht anzuwenden sind,
- 3) verfallene Gebäude, deren weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist, beseitigt werden.

§ 6

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

- 1) Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Jagdausübung.
Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfaßt auch Maßnahmen zur rationellen Landbewirtschaftung und zur Anpassung

an den Strukturwandel in der Landwirtschaft. Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gehören auch der Bau von Wirtschaftswegen, landbautechnische Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Regelung des Bodenwasserhaushaltes, bauliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes sowie das Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten, Wildfutteranlagen, Schutzhütten für das Weidevieh u. ä. Anlagen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,

- 2) die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- 3) alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen gewerblich-industriellen Wirtschaftsbetrieb in dem Umfang und in der Form weiterzuführen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gegeben waren. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,
- 4) Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs- oder Landschaftsrahmenplänen festgelegt sind.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in demnach § 8 Landschaftspflegegesetz vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 7

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt und entgegen § 5 Abs. 1 Handlungen ohne Genehmigung vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Bad Oldesloe, den 26. 11. 1975

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde

In Vertretung

gez. Unterschrift

(Buschmann)

1. Kreisverordnung vom 3. Februar 1984

zur Änderung der "Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21. 5. 1975" (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 356)

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Aufgrund § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 19. 11. 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. 1. 1983 - VIII 740 - 5322-0 - verordnet:

Artikel 1

Die "Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteile Wilstedt-Siedlung und Wilstedt, vom 21. 5. 1975" (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 356) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Buchst. a wird vor dem letzten Absatz folgendes eingefügt:

"Sie verläuft von dort in gleicher Richtung etwa 50 m weiter, wendet sich nach Osten und stößt nach etwa 108 m auf die Südwestecke des Flurstückes 30/41."

In § 2 Abs. 2 Buchst. a letzter Absatz erhalten die drei ersten Sätze folgende Fassung:

"Anschließend wendet sie sich nach Süden und verläuft in dieser Richtung in einem Abstand von etwa 54 m zu einem Weg (Flurstück 30/29) bis zum Nordrand des "Tangstedter Forstes"."

Artikel 2

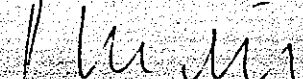
In § 2 Abs. 2 letzter Absatz erster Satz wird hinter dem ersten Wort das Wort "jeweilige" eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 3. 2. 1984

Der Landrat
des Kreises Stormarn
untere Landschaftspflegebehörde


(Dr. Becker-Birck)

Landrat